

Kaiserordnung des Kreisschützenverbandes Bernburg (Entwurf)

1.

Der Titel des Schützenkaisers (im folgenden Kaiser) ist ein Ehrentitel. Er repräsentiert das Schützenwesen im Kreisschützenverband Bernburg, er besitzt keine nach außen gerichtete Rechtsfähigkeit.

2.

Der Titel wurde mit Gründung des Kreisschützenverbandes Bernburg am 10. Februar 1994 begründet und auf dem 1. Kreisschützentag im September 1994 verliehen.

Kommt das Kreisschützenfest des Folgejahres nicht zustande, wird also kein Nachfolger für den Titel ermittelt, so bleibt der gegenwärtige Inhaber bis zu einer Frist von 18 Monaten bestehen.

3.

Der Titel wird vom Sieger nach einem sportlich geführten Wettbewerb erworben für das Kaiserjahr.

4.

Die Ausschreibungsbedingungen sind im Anhang zu dieser Ordnung festgelegt. Lediglich Austragungsort und Termin werden durch Beschluss des Kreisvorstandes jährlich neu bestimmt.

5.

Berechtigt zur Teilnahme am Wettbewerb sind die Schützenkönige der Mitgliedsvereine des Kreisschützenverbandes Bernburg, die diesen Titel im aktuellen und in den zwei zurückliegenden Jahren innehatten und von ihrem Verein zur Teilnahme delegiert werden.

Vereine, die in ein und demselben Jahr mehrere Schützenkönige haben, deren Titel gleichberechtigt sind (z.B. Damenkönigin und Herrenkönig), entscheiden welchen Vertreter sie zum Wettbewerb entsenden.

6.

Ausgenommen von der Titelvergabe sind Schützen die den Titel bereits in den vergangenen 3 Jahren innehatten. Diese erhalten lediglich ihre Teilnahme im Wettbewerb beurkundet.

7.

Der Träger des Titels wird in einem feierlichen Zeremoniell in das Königsbuch eingetragen.

8.

Mit der Übernahme des Titels verpflichtet sich der Kaiser, den Kreisschützenverbandes und darüber hinaus die Belange des Schützenwesens in geeigneter Form in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

Dazu zählen Veranstaltungen des Schützenwesens oder des Sports.

9.

Dem Verein, der den Kaiser stellt, kommt eine besondere Ehre zu. Er ist jedoch gleichzeitig angehalten, den Kaiser bei der Wahrnehmung seiner Pflichten nach Kräften zu unterstützen.

10.

Der Kaiser wählt einen Partner des jeweils anderen Geschlechtes zur Wahrnehmung seiner Aufgaben.
Auf den Partner gehen die gleichen Ehren über, die dem Kaiser zustehen.

11.

Der Träger des Titels trägt als äußeres Zeichen die Kaiserkette, die er für die Zeit seiner Regentschaft verliehen bekommt, und ist verpflichtet mit der Kaiserkette sorgsam und pfleglich umzugehen und sicher aufzubewahren.

12.

Der Mitgliedsverein erhält für die Dauer des Kaiserjahres die Fahne des Kreisschützenverbandes übertragen.
Der Mitgliedsverein hat für eine sichere Unterbringung und den sorgsamen Umgang der Fahne sicher zu stellen. Er bestimmt aus seinen Mitgliedern den Fahnenträger.
Die Fahne ist zu gegebenen Anlässen in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

13.

Der Kaiser hat das Recht, an allen Sitzungen und Geschäftsveranstaltungen des Kreisschützenverbandes teilzunehmen.
Der Kaiser hat das Recht, Tagesordnungspunkte einzubringen, jederzeit zu Tagesordnungspunkten gehört zu werden und Anträge einzubringen.

14.

Der Kreisschützenverband sieht es als Ehre an, am Ende des Kaiserjahres, dem Kaiser eine würdiges Erinnerungsgeschenk zu Übereichen, die an seine Regentschaft erinnert.

15.

Bei Verstößen, die das Ansehen des Schützenwesens Schaden zufügen, kann der Titel auf Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes aberkannt werden.
Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes zu treffen.

Die Kaiserordnung tritt am in kraft.

Kreisvorsitzender
Andreas Heickrodt